



Diese Ordnung ergänzt die Prüfungsordnung des DJJV für den Bereich des Landesverbandes Hamburg

zu Teil A § 3.5. "Prüfungen außerhalb des Vereins bzw. Landesverbandes"

- Alle Voraussetzungen des Landes müssen vor der Zustimmung erfüllt sein.
- Alternativ kann der Prüfungsreferent oder ein Beauftragter des Verbandes nach Sichtung seine Zustimmung geben.

zu Teil A § 7 "Prüfungsgebühren"

- Die Prüfungsgebühren sind in der Spesen- und Gebührenordnung des HJJV geregelt.

zu Teil A § 9. "Pflichtlehrgänge bei Kyu-Prüfungen"

- Bei Kyu-Prüfungen muss innerhalb der Vorbereitungszeit ein Bundes- bzw. Landeslehrgang "Technik" aktiv besucht werden.
- Für Kinder bis einschließlich 14 Jahre ist die Lehrgangspflicht für alle Prüfungen bis einschließlich dem 4. Kyu aufgehoben.
- Jugendliche (15-17 Jahre) erfüllen Ihre Lehrgangspflicht für Prüfungen vom 5. bis 3. Kyu auch durch den aktiven Besuch eines Jugendlehrganges (2 Stunden).
Der Lehrgang ist bis zur nächsten Prüfung gültig.
- Bei Erwachsenen ab 18 Jahre dürfen die Lehrgänge für Prüfungen vom 5. bis 2. Kyu nicht länger als 6 Monate, die zum 1.Kyu nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
- Alle Prüflinge zur Verbandsprüfung (2. und 1. Kyu) müssen im Jahr vor ihrer Prüfung mindestens einen Lehrgang, der speziell als Vorbereitungslehrgang zur Verbandsprüfung ausgeschrieben wird, besuchen. Der Lehrgang gilt auch als Techniklehrgang.

zu Teil A § 9.2. "Pflichtlehrgänge bei Dan-Prüfungen"

- Einer dieser Technik-Lehrgänge muß ein Dan-Vorbereitungslehrgang sein.

zu Teil A §3 "Abrechnungen bei Prüfungen"

- Nach einer durchgeführten Vereinsprüfung ist diese durch den Verantwortlichen spätestens 14 Tage nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsreferenten abzurechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Prüfungsgebühren auf das Verbandskonto einzuzahlen.
- Die Prüfer erhalten ihre Aufwandsentschädigung per Überweisung
- Bei Überschreiten der Abrechnungs- und Überweisungsfrist um mehr als 2 Wochen ist ein Strafgeld in Höhe von € 50,-- alle zwei Wochen fällig.



zu Teil B1 § 7 "Anerkennung von Graduierungen"

- Wird die angestrebte Graduierung nicht erreicht, muss der Prüfling in einen niedrigeren Dan- bzw. Kyu-Grad eingestuft werden.

zur Etikette – Kleiderordnung

- Zur Prüfung darf auch ein schwarzer Gi ohne auffällige Bedruckung oder Aufnäher (ausgenommen Hersteller- und Vereinsaufnäher) getragen werden.
Hier kann dann ein schwarzes T-Shirt unter der Jacke getragen werden.